

**Gemeinde Olching
Landkreis Fürstenfeldbruck**

Satzung

**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Olching Nr. 141
„Gewerbegebiet West-Geiselbullach / Neu-Esting“**

Datum i.d.F. vom: 15.06.2010

Planverfasser:	Gerhild Vonhold Dipl.-Ing. FH, Architekt Bauamt Gemeinde Olching	Raimund Rinder Bauass. Dipl.-Ing. Bauamt Gemeinde Olching
----------------	--	---

Präambel

Die Gemeinde Olching erlässt gemäß § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1 sowie §§ 9, 10, 13 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2114), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S 400), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. Seite 588) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S.630) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Verordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. Seite 132) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Olching Nr. 141 „Gewerbegebiet West-Geiselbullach / Neu-Esting“ als

S a t z u n g .

Inhalt:

Geltungsbereich
Festsetzungen
Verfahrenshinweise

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Olching Nr.141 Gewerbegebiet Geiselbullach / Neu-Esting. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 117; 117/1; 117/2; 117/3; 117/10; 118; 118/2; 118/3; 118/4; 119; 119/5; 119/9; 120; 121; 121/11; 121/12; 121/14; 122; 123; 123/6; 124; 124/4; 866/1; 866/2; 866/4; 866/5; 867/8; 867/17 und 867/25 und Teilbereiche folgender Grundstücke 121/4 und 866, alle Gemarkung Geiselbullach.

Die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes werden entsprechend § 2 ergänzt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten weiter.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

- Ausschluss von Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 3 BauNVO und § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO -

Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO in Mischgebieten und § 8 Abs. 3 Nr. 3 in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Spielhallen, Spielkasinos und Spielbanken werden nach §§ 1 Abs. 6 und 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen.

Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in Mischgebieten allgemein zulässigen Vergnügungsstätten (Hier: Spielhallen, Spielkasinos und Spielbanken) im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO werden nach §§ 1 Abs. 5 und 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen.

Ausgenommen sind bestehende, genehmigte Vergnügungsstätten. Im Übrigen sind Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig.

Olching, 02.07.2010



Gerhild Vonhold

.....
.....
Planfertiger:
Gerhild Vonhold
Dipl.-Ing. FH, Architektin

Andreas Magg

.....
.....
Gemeinde Olching
Andreas Magg
Erster Bürgermeister

Raimund Rinder

.....
.....
Planfertiger
Raimund Rinder
Bauass. Dipl.-Ing.

Verfahrenshinweise

Der zuständige Ausschuss für Ortsentwicklung, Umwelt und Verkehr der Gemeinde Olching hat in seiner Sitzung vom 04.02.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.02.2010 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.03.2010 bis 09.04.2010 im Rathaus der Gemeinde Olching öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Olching hat mit Beschluss des zuständigen Ausschusses für Ortsentwicklung Umwelt und Verkehr vom 15.06.2010 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Satzung ausgefertigt
Olching, den 02.07.2010



.....
Andreas Magg
Erster Bürgermeister

Der Beschluss der Gemeinde Olching über den Bebauungsplan ist am 02.07.2010 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden (§ 10 Abs.3 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs.3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs.1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Olching während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Olching, den 02.07.2010



.....
Andreas Magg
Erster Bürgermeister